

D.1 Aufgabenbezogene fachliche Unterweisung „Befördern freigestellte Menge“ gem. Artikel 1.3 ADR

Inhalt: Unterweisung als Voraussetzung um gefährlicher Güter unter Anwendung der Nr. 1.1.3.6 ADR als freigestellte Menge befördern zu dürfen.

Dauer: 4 Ausbildungsstunden.

Zielgruppe: Personen welche aufgrund des Umgangs „Verbringen“ und ggf. „Aufbewahren“ explosionsgefährliche Stoffe im Rahmen der Freistellungsregelung in Fahrzeugen befördern.

Durchführung: Im Anschluss des Sonderlehrgangs „Verbringen und Aufbewahren von explosionsgefährlichen Stoffen“ (siehe B2) sowie Grundlehrgang „Personen mit Sprengstoffspürhunden sowie Sicherheitspersonal im Rahmen von Prüf- / Kontrollmaßnahmen“ (siehe B1)